

## **18-5 - Abdriftwerte für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen**

*Drift values for aerial application of plant protection products*

**Petra Pucelik-Günther<sup>1</sup>, Isabelle Eisele<sup>1</sup>, Nadine Bräsicke<sup>2</sup>, Dirk Rautmann<sup>3</sup>**

<sup>1</sup>Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Braunschweig

<sup>2</sup>Julius Kühn-Institut, Institut für Pflanzenschutz in Gartenbau und Forst, Braunschweig

<sup>3</sup>Julius Kühn-Institut, Institut für Anwendungstechnik im Pflanzenschutz, Braunschweig

Nach der Richtlinie 2009/128/EG ("Nachhaltigkeits-Richtlinie") § 18 Abs. 1 PflSchG in Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie 2009/128/EC ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind möglich, wenn gegenüber der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln vom Boden aus eindeutige Vorteile im Sinne geringerer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt bestehen, oder wenn keine praktikablen Alternativen verfügbar sind. In diesen Fällen ist eine spezielle Risikobewertung für die Anwendung mit Luftfahrzeugen notwendig, und die beste verfügbare Technik muss verwendet werden. In Deutschland ist die Anwendung nach § 18 Abs. 2 PflSchG ausschließlich in Steillagen des Weinbaus und im Kronenbereich von Wäldern genehmigungsfähig.

Um eine spezifische Risikobewertung für Anwender, Anwohner, Nebenstehende sowie aquatische und terrestrische Nichtzielorganismen zu ermöglichen, wurden in Zusammenarbeit zwischen BVL, JKI und mehreren Behörden der Bundesländer Versuche zur Ermittlung von Abdriftwerten durchgeführt. Dabei wurden die besonderen Bedingungen bei der Anwendung in Laub- und Nadelwald und in Weinbau-Steillagen berücksichtigt. Die Versuchsergebnisse und die daraus abzuleitenden Grundlagen für eine Risikobewertung werden vorgestellt.

Für den Bereich Laubwald wurden im Jahr 2011 Versuche von der NW-FVA Göttingen in Zusammenarbeit mit dem JKI Braunschweig durchgeführt. Aus 43 auswertbaren Versuchen wurden die 90. Perzentile der Einzelmesswerte als Grundlage für die Abdrifteckwerte ermittelt. Im Nadelwald wurden in den Jahren 2016, 2017 und 2019 insgesamt 37 Versuche im Rahmen des Verbundvorhabens RiMa-Wald durch das Julius Kühn-Institut in Zusammenarbeit mit dem Landesforst Brandenburg durchgeführt und ausgewertet. Sie zeigten ein gegenüber dem Nadelwald signifikant höheres Abdriftniveau, so dass für den Nadelwald separate Abdrifteckwerte festgelegt wurden.

Abdriftmessungen im Steillagen-Weinbau gestalten sich besonders schwierig. Daher konnten im Jahr 2010 nur 3 Versuche durchgeführt werden. Wegen der geringen Anzahl an Messwerten können in diesem Fall keine 90. Perzentile berechnet werden, daher wird auf die Maximalwerte zurückgegriffen.

Die in Abstimmung zwischen den beteiligten Behörden festgelegten Abdrifteckwerte wurden im Bundesanzeiger veröffentlicht und im Rahmen der Zulassung und Genehmigung von Pflanzenschutzmitteln von den bewertenden Bundesbehörden verwendet.

Finanzierung: RiMa-Wald gefördert durch BMEL, Projektträger FNR

## **18-6 - Abdriftmessungen im Obstbau: Zukünftig unter standardisierten Bedingungen in einer künstlichen Modellanlage?**

*Drift measurements in orchards: In future under standardized conditions in an artificial test bench?*

**Michael Glaser, Roland Bahmer, Lisa Engelhardt**

Landwirtschaftliches Technologiezentrum Augustenberg (LTZ), Rheinstetten-Forchheim